

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"

Satzung der Stadt Penzberg zur 2 ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof" vom 12.03.03

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"

Der Bebauungsplan "Güterbahnhof" der Stadt Penzberg vom 13.5.00 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer II: Festsetzungen durch Planzeichen wird durch folgende Planzeichen ergänzt:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung



Baulinie

2. Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Fl. Nrn. 972/37, Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.06.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.2.03 bis 4.3.03 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 5.2.03 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 11.3.03 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 12.03.03
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.03.03

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.03.03

Penzberg, 27.03.03
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



Az: Ra-Pe

Fliesen Pöll

Abteilung:

Gegenstand:

Fa. Fliesen Pöll;

Stadtbauamt

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ zum Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro auf dem Grundstück Fl. Nr. 972/37, Im Thal 21

T a g e s o r d n u n g

Ö A 6

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 11.06.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag der Fa. Fliesen Pöll auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ zum Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro auf dem Grundstück Fl. Nr. 972/37, Im Thal 21.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ und entspricht nicht dessen Festsetzungen. Die Änderung beinhaltet die Überschreitung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für einen erdgeschossigen Anbau.

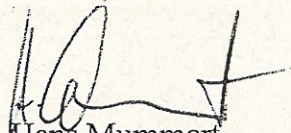
2. Vorschlag:

Dem Antrag der Fa. Fliesen Pöll auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ zum Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro auf dem Grundstück Fl. Nr. 972/37, Im Thal 21, mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für einen erdgeschossigen Anbau wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3. Beschluss:

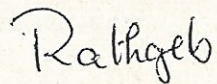
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück, Fl.Nr. 972/37

Die Nachbarn:

Fl.Nr. 943/14, 972/36
Euer Hartmut
Waldstraße 34
82393 Iffeldorf

28.06.02

Fl.Nr. 943/12
Wagner Cornelia
Schwedenweg 12
82205 Gilching

1.7.02

Fl.Nr. 943
Schmid Cornelia
Wettersteinstraße 24
83671 Benediktbeuern

2.7.02

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Güterbahnhof“,

für das Grundstück, Fl.Nr. 972/37, der Stadt Penzberg, in der Fassung vom 06.05.2002

Die Grundzüge der Planung werden von dieser Änderung nicht berührt.

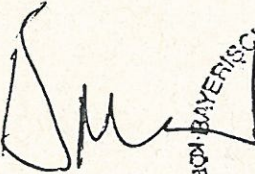
Da das Grundstück Fl.Nr. 972/37 nur im westlichen Bereich mit einem Betriebsgebäude und einer kleinen Lagerhalle bebaut ist, entstand zwischenzeitlich mit einer östlichen Grenzbebauung eine Baulücke, die für einen weiteren gewerblichen Baukörper genutzt werden sollte.

Das städtebauliche Ziel, die für die Stadt nur begrenzt zur Verfügung stehenden gewerblichen Baulandflächen optimal zu nutzen, können mit der Schließung dieser Baulücke erreicht werden und haben zwangsläufig zu dieser vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes geführt.

An der nördlichen Grundstücksgrenze beginnt ein relativ steiler Hang, der nicht sinnvoll genutzt werden kann. Durch eine entsprechende Grenzbebauung in diesem Bereich kann der geplante Baukörper u.a. eine Stützfunktion für das nördlich angrenzende Gelände übernehmen und ermöglicht damit auch eine bessere Ausnutzung dieses nördlichen Grundstückes Fl.Nr.943/46.

Zusammenfassend wird von Seiten der Stadt Penzberg die Optimierung des Grundstückes, Fl.Nr.927/37, mit dem geplanten Baukörper, der sowohl an die östliche Grenzbebauung anschließt, als auch im Norden den Hang sichert, sehr positiv aufgenommen.

Penzberg, den 06.05.02


Ludwig Brettner



Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	06. FEB. 2003
Ref.	3
Beil.	

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen
29.01.2003

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
610-2 Sg. 40 (Nr. 67)

Sachbearbeiter(in)
Herr Kergl

☎ (0881) 681-0 Verm.
☎ (0881) 681-
235
Fax: 296

Zimmer-Nr. 82362 Weilheim i. OB
H217 05.02.2003

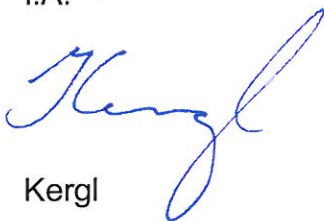
**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Güterbahnhof“, 2. Vereinfachte Änderung, Stadt Penzberg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau besteht mit der vereinfachten Änderung
des o.g. Bebauungsplans Einverständnis.

Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Kergl

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc

Fuchs

310

B/2.42

29.01.03

E-Mail: Guenther.Fuchs@penzberg.de

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Güterbahnhof“ Nr. 2 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)
für das Grundstück Fl.Nr. 972/37.

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro und Neufestsetzung einer Baulinie im Nordosten des Grundstückes

☒ Frist für die Stellungnahme 2 Wochen (§ 4 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 3 und 2 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Fuchs

Anlage:

Die Anlagen liegen Ihnen bereits vor.

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 3

Penzberg, den 10. Februar 2003

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

- 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“; erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 11. 2002 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung von Baugrenzen, sowie der Anzahl der Vollgeschosse - damit verbunden ist die Erhöhung der Traufhöhe von 10,0 m auf 11,0 m, sowie Erhöhung der Giebelhöhe von 12,50 m auf 13,50 m im 3-geschossigen Bereich. Gemäß § 3 Abs. 2

BauGB liegt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 19. 02. 2003 bis 18. 03. 2003 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“; erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 06. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 972/37 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den

Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro. Ferner soll der Bebauungsplan dahingehend abgeändert werden, dass im Nordosten des Grundstückes Fl.Nr. 972/37 anstelle einer Baugrenze eine Baulinie festgesetzt wird.

Gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BauGB liegt der überarbeitete Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18. 02. 2003 bis 04. 03. 2003 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, den 03. Februar 2003

STADT PENZBERG

Hans Mummert,
1. Bürgermeister

Gegenstand:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:
 a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I Nr. 11“
 b) „Hochfeld“ Nr. 15,
 c) „Güterbahnhof“ Nr. 2,
 d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Stadtbauamt

Tagesordnung

Ö A 2

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
 und Verkehrsangelegenheiten** vom 11.03.2003

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
 berechtigten:**

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 2. Bürgermeister

Ausschussmitglieder:

7

Abwesenheit:

1

StR Stürzl

Abstimmungsergebnis:

Vorschläge a), c) und d):

8:0

Vorschlag b):

7:0

(ohne StR Lutz gem. Art. 49 GO)

1. Vorgang:**a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 11**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.01.2003 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Möglichkeit, dass Garagen und Stellplätze auch außerhalb der hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen ausnahmsweise zugelassen werden können. Antragsteller für diese Bebauungsplanänderung war der Eigentümer des Grundstückes Eichthalstr. 6, der an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 845/89 außerhalb der Baugrenzen die Errichtung eines Carports beantragt hat. Aufgrund der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung soll jedoch für das gesamte Bebauungsplangebiet die Möglichkeit gegeben werden, dass Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen und der dafür ausgewiesenen Flächen zugelassen werden können. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 12.02.2003 zugestimmt. Jedoch liegt ein Einwand des Eigentümers des Grundstückes Eichthalstr. 15 gegen die im Verfahren befindliche Bebauungsplanänderung vor. Der Einwandführer erklärt hierbei, dass er gegen das beantragte Carport auf dem Grundstück Eichthalstr. 6 keine Einwände hat, aber durch die Ergänzung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes befürchtet, dass der Eigentümer des noch unbebauten Grundstückes Eichthalstr. 13 sein Grundstück mit einem

Mehrfamilienhaus bebaut und die für die Wohneinheiten erforderlichen Garagen und Stellplätze auch auf den im Bebauungsplan nicht ausgewiesenen Flächen zur Grundstücksgrenze des Einwandführers errichtet und dieser durch die Bebauung an der Westseite seines Grundstückes beeinträchtigt wird, da die Immissionsbelastung durch an- und abfahrenden Verkehr erheblich erhöht wird und die Wohnqualität dadurch verschlechtert wird.

Von Seiten der Verwaltung wird zu dem Einwand bemerkt, dass aufgrund der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes eine Errichtung von Garagen und Stellplätzen außerhalb der dafür festgesetzten Flächen nicht generell zulässig ist, sondern nur ausnahmsweise zugelassen werden kann, wobei die Entscheidung über die Gewährung dieser Ausnahme dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten obliegt. Durch diese Ausnahmeregelung bleibt es dem Ausschuss vorbehalten, im Rahmen der Beurteilung eines Bauantrages zu entscheiden, ob eine Garage auch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen errichtet werden darf oder nicht. Hierbei haben die Eigentümer der benachbarten Grundstücke im Baugenehmigungsverfahren die Möglichkeit, ihre Einwände gegen das einzelne Bauvorhaben vorzubringen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten wird dann im Einzelfall über diese Nachbareinwände entscheiden.

b) „Hochfeld“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 die 15. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Hochfeld“ angeordnet. Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen in einer Tiefe von 3 m und einer Breite von 8 m in Richtung Nord-Westen, sowie die Änderung der textlichen Festsetzungen der Ziff. 1.3 sowie 3.2 im Baubereich 3 für das Grundstück Fl. Nr. 979/23, das für das o.g. Grundstück eine maximale überbaubare Grundfläche von 222 qm festgesetzt wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 24.02.2003 unter der Empfehlung zugestimmt, dass für den gesamten Baubereich 3 die überbaubare Grundfläche auf 222 m² vergrößert wird, um den benachbarten Grundstücken ggf. eine Erhöhung der Grundfläche zu ermöglichen. Von Seiten der Verwaltung wird zu dieser Empfehlung bemerkt, dass die Bebauungsplanänderung nur deshalb durchgeführt werden soll, um den Bebauungsplan dahingehend zu korrigieren, dass der für das Grundstück Alpenrosenstraße 4 bereits genehmigte Anbau, der bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ übersehen wurde, nun nachträglich im Bebauungsplan integriert wird. Diese Absicht ist auch in der Begründung dargestellt. Aus städtebaulichen Gründen ist nicht beabsichtigt, die Grundfläche im Baubereich 3 generell zu erhöhen, so dass der Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau nicht nachzukommen ist.

c) „Güterbahnhof“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.06.2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ angeordnet. Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen und die Neufestsetzung einer Baulinie im Nordosten für das Grundstück Fl. Nr. 972/37. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05.02.2003 zugestimmt.

d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.01.2003 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz II“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50

m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05.02.2003 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) „Bergwerksgelände Süd“, Teil I Nr. 11,

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ mit der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen dahingehend, dass folgender neuer Satz 2 angefügt wird:

„Außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO)“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

b) „Hochfeld“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen in einer Tiefe von 3 m und einer Breite von 8 m in Richtung Nordwesten, sowie die überbaubare Grundfläche von 200 qm auf 222 qm zum Zwecke eines erdgeschossigen Anbaus im nördlichen und östlichen Anschluss an das bereits bestehende Gebäude, für das Grundstück Fl. Nr. 979/23 als Satzung.

c) „Güterbahnhof“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 2. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Güterbahnhof“ mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro und der Neu- festsetzung einer Baulinie im Nordosten des Grundstückes Fl. Nr. 972/37 als Satzung.

d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz II“ mit der Erweiterung der Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau für das Grundstück Fl. Nr. 114/13 als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschläge der Verwaltung werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

Stadtrat Lutz hat sich gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung des Vorschlages b) der Verwaltung nicht beteiligt.

Vorsitzender:

i. V. *Regina Bartusch*

Regina Bartusch
2. Bürgermeister

Schriftführer:

Rathgeb
Rathgeb



Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

• Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:

- a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I Nr. 11“
- b) „Hochfeld“ Nr. 15
- c) „Güterbahnhof“ Nr. 2
- d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I Nr. 11“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. 01. 2003 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Möglichkeit, dass Garagen und Stellplätze auch außerhalb der hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen ausnahmsweise zugelassen werden können. Antragsteller für diese Bebauungsplanänderung war der Eigentümer des Grundstückes Eichthalstr. 6, der an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 845/89 außerhalb der Baugrenzen die Errichtung eines Carports beantragt hat. Aufgrund der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung soll jedoch für das gesamte Bebauungsplangebiet die Möglichkeit gegeben werden, dass Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen und der dafür ausgewiesenen Flächen zugelassen werden können. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 12. 02. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11. 03. 2003 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) „Hochfeld“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 07. 2003 die 15. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Hochfeld“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen in einer Tiefe von 3 m und einer Breite von 8 m in Richtung Nordwesten, sowie die Änderung der textlichen Festsetzungen der Ziffern 1.3 sowie 3.2 im Baube-

reich 3 für das Grundstück Fl. Nr. 979/23, Alpenrosenstr. 4, dass für das genannte Grundstück eine maximale überbaubare Grundfläche von 222 qm festgesetzt wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 24. 02. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11. 03. 2003 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) „Güterbahnhof“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 06. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ angeordnet. Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen und die Neu festsetzung einer Baulinie im Nordosten für das Grundstück Fl. Nr. 972/37, Im Thal 21a. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05. 02. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11. 03. 2003 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. 01. 2003 die 1. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Am Burgholz II“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau für das Grundstück Fl. Nr. 114/13, Am Burgholz 2 und 4. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05. 02. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sit-

zung am 11. 03. 2003 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Diese können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass, falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungs berechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, 13. März 2003

STADT PENZBERG

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"
für das Grundstück, Fl.Nr. 972/37, Gemarkung Penzberg



Legende zur Bebauungsplanänderung

	Geltungsbereich
	Baugrenze
	Baulinie
	Grenze vorgeschlagen

Lageplan M. 1:500

Brettner + Partner, Dipl.Ing. Architekten
Büro für Architektur und Stadtplanung
Im Thal 2, 82377 Penzberg
Tel. 08856/932325 Fax. 08856/9633
e-mail architekten@brettner-partner.de

Penzberg, den 06. Mai 2002

geä.
02.09.02

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"

Satzung der Stadt Penzberg zur 2. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Güterbahnhof" vom 12.03.03

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und
der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die
Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"

Der Bebauungsplan "Güterbahnhof" der Stadt Penzberg vom 13.5.00 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer II: Festsetzungen durch Planzeichen wird durch folgende Planzeichen ergänzt:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung



Baulinie

2. Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Fl. Nm. 972/37, Gemarkung
Penzberg
durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.06.2002

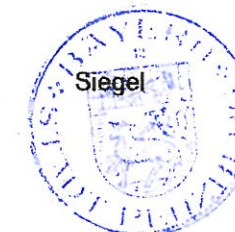
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.2.03
bis 13.03.03 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung
signalisiert.

3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 5.2.03
durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).

4. Satzungsbeschluss am 11.3.03 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 12.03.03
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.03.03

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.03.03

Penzberg, 27.03.03
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister

